

# **GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL**

## **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Neukirch**

### **I. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für das Bürgerhaus einschließlich aller auf dem Grundstück befindlichen Nebenanlagen.

##### **§ 2 Zweckbestimmung**

Das Bürgerhaus dient vorrangig kulturellen Zwecken für Rottweiler Bürgerinnen und Bürger, die in Neukirch mit der Hauptwohnung gemeldet sind. Es ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung. Auf Antrag kann Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz in Rottweil und den dazugehörigen Teilorten haben, die Nutzung gestattet werden. Die Vergabe ist in der Benutzungsordnung geregelt. Im Grenzfall entscheidet der Ortschaftsrat. Das Bürgerhaus kann für sportliche Zwecke genutzt werden, sofern durch die Art der Benutzung keine Schäden am Gebäude zu erwarten sind. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

##### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

Das Bürgerhaus wird durch die Ortschaftsverwaltung Neukirch betrieben. Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb ist die Ortschaftsverwaltung verantwortlich. Nach Weisung der Ortschaftsverwaltung obliegt die Reinigung, der Betrieb der Heizungsanlage, die Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen und die Bedienung der technischen Anlagen dem Hausmeister/Hausmeisterin. Die Benutzungsordnung ist zu befolgen und Anordnungen der Ortschaftsverwaltung und des Hausmeisters/der Hausmeisterin ist unbedingt Folge zu leisten. Für die Hauptreinigung, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Bürgerhaus ganz oder teilweise geschlossen werden.

## **§ 4 Eigentum**

Bürgerhaus und Außenanlagen sind Eigentum der Stadt Rottweil, ebenso die von dieser beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Geräte. Diese sind pfleglich und schonend zu behandeln.

## **II. Abschnitt**

### **Nutzung**

## **§ 5 Belegungsplan**

Der von der Ortschaftsverwaltung aufzustellende und erforderlichenfalls allgemein oder im Einzelfall zu ändernde Belegungsplan ist einzuhalten; er ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Für Übungsabende von Vereinen und Gruppierungen steht der Saal in der Regel von Montag bis Freitag bis spätestens 22:00 Uhr zur Verfügung.

## **§ 6 Verantwortliche, Übungsleiter**

Bei jeder Vereinsveranstaltung ist der Vorsitzende oder ein benannter Stellvertreter desselben der Ortschaftsverwaltung gegenüber verantwortlich. Bei Nutzung des Bürgerhauses durch den ortsansässigen Kindergarten ist die Kindergartenleiterin, bei der Benutzung durch die Schule die Schulleiterin, Verantwortliche im Sinne der Benutzungsordnung.

Bei Privatpersonen ist verantwortlich im Sinne der Benutzungsordnung der genannte Veranstaltungsleiter oder sein Vertreter, der während der gesamten Veranstaltung im Bürgerhaus anwesend sein muss.

## **§ 7 Umfang der Raumnutzung**

Für die einzelnen Veranstaltungen und Übungs-/Trainingsabende wird der Umfang der Raumbenutzung vor der erstmaligen Nutzung konkret festgelegt (z.B. kein Zutritt zur Küche bei Sportnutzung).

## **§ 8 Ordnungsvorschriften**

Der Übungs-/Trainingsleiter ist verantwortlich für Ordnung und Ruhe auf dem gesamten Grundstück. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse wie

Ordnungsstörungen, Beschädigungen und Mängel unaufgefordert und unverzüglich dem Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung zu melden.

Die Teilnehmer am Übungsbetrieb sind verpflichtet,

- den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten
- Bürgerhaus und zugehörigen Außenbereich sauber zu halten und zu schonen
- gereinigte Schuhe mit hallengerechten Sohlen (nicht färbend) zu tragen
- das Rauchen im ganzen Gebäude ist generell verboten.

Werden Geräte zu Übungszwecken in Anspruch genommen, prüft der Übungsleiter vorab ihre Funktionstüchtigkeit. Im Bürgerhaus dürfen nur die von der Stadt Rottweil zu Übungszwecken beschafften Geräte oder von der Ortschaftsverwaltung im Einzelfall für den Übungsbetrieb zugelassenen Geräte Verwendung finden. Die Übungs- und Sportgeräte dürfen nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Schwere Geräte jeglicher Art dürfen nicht geschleift, sondern müssen gefahren oder getragen werden.

Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind der Stadt die hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.

## § 9

### Benutzungsgesuche

Gesuche zur Überlassung der Halle für Veranstaltungen kultureller und geselliger Art sind **mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung persönlich bei der Ortschaftsverwaltung zu beantragen** und müssen die Angaben insbesondere über

- a) Art, Dauer, Umfang und Organisation der Veranstaltung
- b) den Leiter der Veranstaltung, eine voll geschäftsfähige Person, die der Ortschaftsverwaltung gegenüber verantwortlich ist
- c) Sonderwünsche, wie Gestattung einer Bewirtung, Dekorationen und Kulissenbauten, die Bereitstellung eines Podiums, einer Übertragungsanlage oder der Küche enthalten.

Private Veranstaltungen von Bürgern von außerhalb der Stadt Rottweil und den anderen zu Rottweil gehörenden Ortsteilen können in besonderen Fällen von der Ortschaftsverwaltung auf Antrag genehmigt werden. Für die Benutzung gilt ein vom Ortschaftsrat besonders festgelegter Gebührenrahmen. Die Benutzungsgenehmigung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Bewirtungen mit Gewinnerzielungsabsicht bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

## § 10

### Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet

- a) zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, ausgehend von der Vorbereitung über die Durchführung bis zum endgereinigten Verlassen der Räumlichkeiten zu sorgen
- b) Ordnungspersonal (soweit vorher von der Ortschaftsverwaltung angeordnet) und Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten im unter a) genannten Umfang bereitzustellen
- c) die Sicherheitsvorschriften zu beachten
- d) die Meldepflichten zu erfüllen (besondere Vorkommnisse, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängel, Anmeldung der GEMA)
- e) für die Einhaltung der Sperrstunde
- f) zur Beantragung einer Gestattung (vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis)
- g) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

## **§ 11 Benutzung der Küche**

Sofern vom Veranstalter gewünscht, kann die Küche benutzt werden. Die Übergabe und Übernahme der Küche erfolgt durch den Hausmeister oder den Ortsvorsteher. Die Küche und deren Inventar sind in endgereinigtem Zustand zu übergeben. Fehlbestände oder beschädigtes Inventar jeglicher Art an der Küchenausstattung sind vom Veranstalter zu bezahlen.

## **§ 12 Ordnungsvorschriften**

Die Ortschaftsverwaltung kann die Einrichtung eines Feuerbereitschaftsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen. Ab 22:00 Uhr ist sicherzustellen, dass keine Nachtruhestörungen durch laute Musik etc. eintritt. Gegebenenfalls sind zur Vermeidung einer Nachtruhestörung die Fenster und Türen zu schließen. Tagsüber sind Ruhestörungen durch Musik, Veranstaltungsteilnehmer auf ein Mindestmaß zu reduzieren, so dass andere Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen nicht belästigt werden. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Parkordnung zu sorgen, insbesondere Privatflächen, Ausfahrten und Stellflächen der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Die Veranstalter haben sämtliche genutzten Räumlichkeiten in der Regel am folgenden Werktag bis 12:00 Uhr zu reinigen und komplett zu räumen. Bei Doppelbelegungen nach Absprache. Der Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.

## **§ 13 Benutzungsentgelt**

Ortsansässige Vereine, Kirche und Feuerwehr können das Bürgerhaus für nicht kommerzielle Veranstaltungen kostenlos nutzen. Benutzungsgebühren siehe Anlage.

Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung an die Stadtkasse Rottweil zu entrichten. Es kann Vorausleistung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, bei Sonderfällen abweichende Gebühren zu verlangen.

### **III. Abschnitt**

#### **Haftung**

##### **§ 14**

#### **Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz**

Die Benutzung des Bürgerhauses (Einrichtung, Ausstattung, Geräte, technische Anlagen) mitsamt der Außenanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Ortschaftsverwaltung erfolgt ohne jede Gewähr.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden ist der Stadt Rottweil Ersatz zu leisten. Veranstalter und Verursacher haften gegenüber der Stadt gesamtschuldnerisch. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Der Veranstalter hat mit dem Antrag ausdrücklich zu versichern, dass ihm, soweit nicht anders angegeben, nach sorgfältiger Erkundigung keine Umstände bekannt sind, die auf eine besondere Gefahren- oder Schadenneigung bei Veranstaltungen hinweisen, insbesondere, dass es im Zusammenhang mit früheren Veranstaltungen der gleichen Art oder mit den gleichen Darstellern nicht zu öffentlichen Ausschreitungen, Polizei- oder Rettungsdienstesätzen oder behördlichen Verboten gekommen ist. Spätere Erkenntnisse in der vorgenannten Art und Weise hat er ohne Aufforderung unverzüglich der Ortschaftsverwaltung mitzuteilen.

Bei sog. gefahr- und schadengeneigten Veranstaltungen muss der Veranstalter die Haftung für alle Schäden, die am Gebäude innen und außen oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, bis zur Höhe von insgesamt 75.000,00 Euro übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schäden durch Veranstaltungsteilnehmer oder durch Dritte verursacht werden. Die Übernahme der Haftung muss in diesen Fällen durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, Hinterlegung einer Kautions oder Vorlage einer Bankbürgschaft gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Ein wirksamer Vertrag kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn der Nachweis eine Woche vor der Veranstaltung erbracht wurde.

##### **§ 15**

#### **Garderobe**

Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird generell keine Haftung übernommen.

## IV. Abschnitt

### Zuwiderhandlungen

#### § 16

#### Hausverweis, Benutzungsverbote

Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus dem Raum zu verweisen. Auf die Polizeiverordnung der Stadt Rottweil in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Ortschaftsverwaltung im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Benutzungsverbote erlassen.

## V. Abschnitt

#### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.Mai.2017 in Kraft.

#### § 18

#### Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Rottweil-Neukirch, den 01. Juli 2005

Ortschaftsverwaltung Neukirch

Kendy Scharein, Ortsvorsteher

	<u>Beschluss</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Benutzungsordnung		01.07.2005
1. Änderung	24.04.2017	01.05.2017
2. Änderung	25.09.2017	25.09.2017

## Benutzungsantrag zur Bürgerhausbenutzung

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Veranstaltungsleiter

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Veranstaltung

Bitte ankreuzen

- Sportveranstaltung
- Kulturelle Veranstaltung
- Tanzveranstaltung/ Fasnacht
- Private Veranstaltung (genaue Angabe der Veranstaltung/ Gästezahl notwendig)
- \_\_\_\_\_
- Vereinsinterne Veranstaltung
- Mit Bewirtung (Schankerlaubnis wird eigenständig beantragt)
- Ohne Bewirtung

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_

**Welche Räume werden benutzt?**

- Gesamtsaal
- Küche

**Einrichtung:**

- Benutzung der Stühle und Tische
- Auf- und Abbau durch die Benutzer

Der Aufbau der Einrichtung erfolgt (Absprache mit dem Hausmeister ist erforderlich)

am \_\_\_\_\_ Uhrzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Der Abbau der Einrichtung und die Reinigung (Saal besenrein, Bereiche mit groben Verschmutzungen/ ausgelaufenen Flüssigkeiten sind nass zu reinigen, Küche und

Toiletten nass reinigen, Abfall muss selbst entsorgt werden) erfolgt selbst sofort nach Ende der Veranstaltung bis spätestens 12:00 Uhr.

Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, wird der Veranstalter kontaktiert und ihm die Kosten in Rechnung gestellt.

Die Bestimmungen der Benutzungsordnung des Bürgerhauses sind mir bekannt und werden hiermit anerkannt.

Im Einzelfall können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Neukirch, den

---

Datum

---

Unterschrift

### **Kontaktadressen**

**Ortschaftsverwaltung Neukirch**

**Im Winkel 9**

**78628 Rottweil**

**Telefon: 07427 – 2508**

**Fax: 07427 – 931366**

**E-Mail: [OV-Neukirch@t-online.de](mailto:OV-Neukirch@t-online.de)**

**Hausmeister: Gunter Klein**

**Alte Straße 16**

**78628 Rottweil**

**Telefon: 07427 – 914390**



## **Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Neukirch**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Nutzung des Bürgerhauses Neukirch haben die Benutzer Gebühren nach der Maßgabe der Benutzungsordnung zu entrichten.

### **§ 2 Veranstaltungen einheimischer Bürger privater Art**

Für Veranstaltungen einheimischer Bürger privater Art (Familienfeiern, Kommunion, Jubiläen u. ä.) fallen bei der Benutzung des Bürgerhauses folgende Gebühren an:

- **Saalmiete einschließlich Küchennutzung**                    **75,00 Euro**
- **für einen weiteren Tag**    **50,00 Euro**

Zusätzlich zur Saalmiete wird eine Energiekostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro/Tag berechnet.

Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung verringert sich die Gebühr um 10,00 Euro/ Tag.

### **§ 3 Veranstaltungen privater Art von Bürgern aus der Kernstadt sowie den Ortsteilen Feckenhausen, Göllsdorf, Hausen, Neufra und Zepfenhan**

Für private Veranstaltungen von Bürgern aus den anderen Stadtteilen und der Kernstadt (Familienfeiern, Kommunion, Jubiläen u. ä.) fallen bei der Benutzung des Bürgerhauses folgende Gebühren an:

- **Saalmiete einschließlich Küchennutzung**                    **185,00 Euro**
- **für einen weiteren Tag**    **130,00 Euro**

Zusätzlich zur Saalmiete wird eine Energiekostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro/Tag berechnet.

Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung verringert sich die Gebühr um 10,00 Euro/ Tag.

### **§ 4 Öffentliche Veranstaltung ortsansässiger Vereine, Verbände, Kirche, Gruppen**

Für öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/ Verbände/ Kirche (öffentliche Feste und vergleichbare Veranstaltungen) fallen bei der Benutzung des Bürgerhauses folgende Gebühren an:

- **Saalmiete einschließlich Küchennutzung**                   **35,00 Euro**
- **für einen weiteren Tag**   **20,00 Euro**

Zusätzlich zur Saalmiete wird eine Energiekostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro/Tag berechnet.

Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung verringert sich die Gebühr um 5,00 Euro/ Tag.

## **§ 5**

### **Interne Veranstaltungen örtlicher Vereine/ Verbände/ Kirche/ Gruppen**

Für interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/ Verbände/ Kirche/ Gruppen (Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen) ist keine Benutzungsgebühr/ Energiekosten zu entrichten.

## **§ 6**

### **Stundenweise nicht gewerbliche Nutzung des Bürgerhauses durch ortsansässige Gruppen/ Bürger**

Für die stundenweise **nicht gewerbliche Nutzung** des Bürgerhauses durch ortsansässige Gruppen fällt pro Stunde eine Gebühr von **10,00 Euro** an. Die durchschnittliche wöchentliche Benutzungsdauer im Rahmen des Übungsbetriebes ist schriftlich mit der Ortschaftsverwaltung abzustimmen.

## **§ 7**

### **Stundenweise gewerbliche Nutzung des Bürgerhauses durch ortsansässige Gruppen/ Bürger**

Die gewerbliche Nutzung des Bürgerhauses durch ortsansässige Gruppen/ Personen wird wie folgt abgerechnet:

- **60,00 Euro pro Halbtage (8:00 Uhr – 12:00 Uhr)**
- **120,00 Euro für den ganzen Tag (08:00 Uhr – 18:00 Uhr)**
- **Die Küchennutzung wird mit 15,00 berechnet**

Die durchschnittliche wöchentliche Benutzungsdauer im Rahmen des Übungsbetriebes ist schriftlich mit der Ortschaftsverwaltung abzustimmen.

Auf Grund der vereinbarten vorrangigen Vereinsbelegung des Bürgerhauses, sind gewerbliche Dauernutzungsverhältnisse bei einem geltend gemachten dauernden Bedarf durch einen Verein mit einer Frist von 8 Wochen nach Eingang der schriftlichen Anmeldung der Dauernutzung durch den Verein, zu kündigen.

## **§ 8**

### **Nutzung elektrischer Geräte**

Die Nutzung der Küchengeräte ist bei Küchennutzung in der Saalmiete enthalten. Gegen Aufpreis kann nach vorheriger Absprache ein Beamer genutzt werden.

- **Ortsansässige Personen**                    **15,00 Euro/ Tag**
- **Gewerbliche Nutzung**                    **40,00 Euro/ Tag**
- **Ortsansässige Vereine**                    **kostenlos**

Die Nutzung der Musikanlage darf nur durch speziell eingewiesene Personen der örtlichen Vereine nach Absprache erfolgen.

## § 9 Verlust und Beschädigung

Für den Verlust oder von Beschädigung von Geschirr werden von den Veranstaltern nach einer von der Ortschaftsverwaltung erstellten Liste, die im Rahmen der Ersatzbeschaffung aktualisiert wird, die ermittelten Kosten in Rechnung gestellt.

Stand 05/2017

Weinkelchglas 0,2 l	4,00
Bierglas 0,3 l	3,00
Sektglas 0,1 l	2,50
Weizenbierglas	3,50
Schorleglas	2,50
Teeglas	3,50
Kaffeetasse	3,50
Untertasse	3,00
Teller, flach	5,50
Teller, tief	5,00
Kuchenteller	4,00
Löffel	5,50
Gabel	8,50
Messer	8,50
Kaffeelöffel	4,50
Kuchengabel	5,50
Kuchenheber	5,00
Korkenzieher	5,00
Brotkörble	4,00
Schneidbrett mit Gummifassung	25,00
Tablett aus Pressholz	10,00
Blumenschale 12 cm Durchmesser	3,00
Schnapsglas	1,50

**§ 10**

In besonderen Fällen ist die Ortschaftsverwaltung Neukirch berechtigt, die Benutzungsgebühren abweichend von den vorgenannten Regelungen festzusetzen.

**§ 11**

Die Gebührenordnung tritt ab 01. Mai 2017 in Kraft.